

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage		Drucksachennummer 096/2012
Jugend	öffentlich	☒
Wischnewski, Stephan	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	13	24.05.2012

Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Neben den originären Aufgabenbereichen vergleichbarer Dienste wird in Mettmann die generelle psycho-soziale Grundversorgung der Bevölkerung zu großen Teilen nach wie vor (alleine) durch den KSD gewährleistet. Neben der so genannten fallunabhängigen Arbeit nach dem SGB VIII sind dies vor allem persönliche Hilfe nach dem SGB XII für Familien, MigrantInnen, SeniorInnen, Behinderte, soziale Randgruppen (insbesondere Wohnungslose, Suchtkranke, psychisch Kranke) und die Führung von **Vormundschaften** gemäß § 1773 BGB und (Ergänzung-) **Pflegschaften** gemäß § 1909 BGB.

Wie bereits im Jugendhilfeausschuss am 24.11.2011 (Top 3b) benannt, gelten ab dem **01.08.2011** neue gesetzliche Verpflichtungen in diesem Bereich. So sind die Jugendämter seit dem zu monatlichen, persönlichen Mündelkontakten samt regelmäßiger Stellungnahme an das Familiengericht verpflichtet und generell besteht eine Begrenzung auf 50 Fälle pro Vollzeitstelle. Diese Faktoren bedingen (auch) in Mettmann eine umgehende Handlungsnotwendigkeit.

Aktuell werden die Vormundschaften gemäß § 1773 BGB und Pflegschaften gemäß § 1909 BGB mit je 5% Stellenanteil im KSD geführt.

Bei fünf Vollzeit- und zwei Teilzeitstellen (Jugendhilfe und Strafverfahren und SGL-Leitung sind ohne diesen Anteil) ergeben sich ca. 12 Std. in der Woche an Ressourcen insgesamt auf diesen Arbeitsbereich im gesamten KSD verteilt.

In der zurückliegenden Zeit (bis ca. 2009) wurden im KSD kontinuierlich jeweils ca. 20 Fälle pro Jahr bearbeitet. Aktuell liegt eine steigende Tendenz in Höhe eines Fallvolumens -zum Stichtag 09. Februar 2012- von 35 Fällen vor.

Dies wird u.a durch folgende Faktoren bedingt:

- Generelle Zunahme der Kinderschutzfälle gemäß § 8a SGB VIII, was damit einhergehend zu mehr Beteiligungen und Interventionen des Familiengerichtes führt.
- Der Einführung von Umgangspflegschaften (bei hoch strittigen Umgangs-/Besuchsregelungen).
- Aus Fallübernahmen von vier stationären Jugendhilfeeinrichtungen (wobei sich zwei davon in den letzten beiden Jahren hier neu in Mettmann niedergelassen haben) vor Ort, institutionellen Erziehungsstellen und Pflegefamilien sowie generellen Zuzügen aus Nachbarkommunen.

Die benannten 35 Fälle im Jahr entsprechen gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen (Bezugsgrundlage = 50 Fälle für eine Vollzeitkraft) in etwa einen (aufgerundeten) Umfang von 30 Wochenstunden Arbeitsaufwand.

Um der (neuen) Gewährleistungspflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers gerecht zu werden, wäre eine interne Aufstockung des Personalstandes in Höhe eines Stellenteils von ca. 50% einer Vollzeitkraft notwendig (bei der Berechnungsgrundlage von bereits 12 Std. aus dem „Kern-KSD“, die dann entfallen würden).

Wie bereits im Jugendhilfeausschuss am 24.11.2011 dargestellt, entspricht die Führung von Amtsvormundschaften und -Pflegschaften in der allgemeinen Jugendhilfe (KSD) allerdings auch nicht mehr den gebräuchlichen fachlichen Standards in der Jugendhilfe, da sich größtenteils entsprechende Fachdienste in den Jugendämtern durchgesetzt haben, die ausschließlich diesen Sachbereich bearbeiten.

Inhaltlich findet sich die Begründung von der Trennung zur klassischen Jugendhilfe in der zunehmenden Entwicklung eines speziellen Berufsprofils der Vormünder und in möglichen und immer wieder auftretenden Interessenkonflikten (finanzieller wie pädagogischer Art) mit dem KSD wieder.

Ebenso besteht die (stark ausgeweitete) Berichtspflicht gegenüber dem Gericht.

Darüber hinaus soll der Vormund/Pfleger bei persönlichen Problemen und Sorgen jederzeit für sein Mündel ansprechbar sein. Ebenso ist der Vormund/Pfleger Ansprechpartner für die nicht oder (nur) zum Teil sorgeberechtigten Eltern des Kindes. Mitunter sind parteiische Interessen des Mündels zu vertreten, die zu erheblichen Interessenskonflikten mit der Fallbearbeitung im KSD führen können. Neue und erweiterte gesetzliche Vorgaben haben das Berufsbild und das Selbstverständnis der Vormünder deutlich erweitert und qualifiziert, so dass eine solche (vom Gesetzgeber) gewünschte Aufgabenerfüllung im Prinzip nur durch einen Fachdienst zu gewährleisten ist.

Zukünftig wird die Verwaltung daher die Erledigung dieses Aufgabenbereiches durch die (Neu-) Installation eines Fachdienstes (wie auch der Jugendhilfe im Strafverfahren oder dem Pflegekinderdienst) mit ca. 70% Stellenanteil einer Vollzeitstelle abdecken.

Geplant ist, die Stelle mit einem Kollegen aus dem KSD zu besetzen, der nach längerer Krankheit ab 14. Mai 2012 sukzessive wiedereingegliedert werden wird.

Als Kompensation wird im originären Arbeitsbereich des KSD die bislang während der Krankheitsphase organisierte Vertretungsregelung weitergeführt. So wird eine Mitarbeiterin

zunächst für ein weiteres Jahr in einem Umfang von 20 Stunden beschäftigt und der Stundenumfang von einer weiteren Mitarbeiterin ebenfalls für zunächst ein weiteres Jahr um 10 Stunden aufgestockt werden.

Parallele Überlegungen bezüglich der Delegation dieses Aufgabenbereiches an freie Träger sind zunächst zu Gunsten der dargestellten Personalkonstellation im Jugendamt und der damit einhergehenden adäquaten Versorgung des vorhanden und wiederkehrenden Personals nicht weiterer konkretisiert worden.

Mit der Berentung des o.a. Kollegen zum März 2015 ist perspektivisch eine komplette oder partielle Delegation dieses Bereiches an die freien Träger der Jugendhilfe in Erwägung zu ziehen. Finanziell attraktiv wäre dies vor dem Hintergrund, dass beruflich tätige Vormünder von den Amtsgerichten mit einem Stundensatz von 33,50 € zuzüglich Mehrwertsteuer entlohnt werden. Um in diesem Bereich als Träger kostendeckend tätig sein zu können, werden in der Praxis etwa 45 bis 55 € pro Stunde veranschlagt. Zum Teil haben Kommunen im Kreis (wie Velbert, Langenfeld oder andere vergleichbare Städte) diesen Bereich (bereits) an die Träger delegiert (oder planen dies zukünftig) und finanzieren eine entsprechende Ausgleichsumme über Fallpauschalen oder Monats-/Jahresbudgets. Mit dieser Praxis wäre zukünftig eine relativ kostenneutrale Erfüllung dieses Aufgabenbereiches zu realisieren. Von Trägerseite gibt es bereits diverse Interessenbekundungen.

Allerdings ist anzumerken, dass bereits vereinzelte Amtsgerichte dem Vorschlag des öffentlichen Trägers mit Hinblick auf die Justizkassen nicht ohne weiteres entsprechen und die bislang in kommunaler Trägerschaft geführten Vormundschaften/Pflegschaften nicht per se auf berufsmäßige Einzelvormünder bestellen.